

Lesefassung

Satzung des Betriebes „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises“

vom 31.01.2000

geändert durch

- a) I. Änderungssatzung vom 23.09.2002
- b) II. Änderungssatzung vom 03.03.2003
- c) III. Änderungssatzung vom 17.02.2014

§ 1

Rechtsform

Die Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises werden mit Wirkung ab 01.01.1991 als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für das Land Hessen und den Bestimmungen dieser Satzung geführt (Sondervermögen mit Sonderrechnung).

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises“.

§ 3

Betriebszweck

- (1) Zweck des Betriebes ist die Unterbringung, Betreuung und Beköstigung junger und erwachsener Menschen in den Jugend- und Freizeiteinrichtungen sowie der Betrieb von Naherholungseinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises und die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an der E.ON Mitte AG beziehungsweise an einer Besitzgesellschaft oder Nachfolgesellschaft im Rahmen des Rekommunalisierungsprozesses der E.ON Mitte AG.
- (2) Der Betrieb kann alle den Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (3) Der Betrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 2.000.000,00 €
(in Worten: Zweimillionen Euro))

§ 5

Betriebsleitung

- (1) Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Betriebes einen Betriebsleiter.
- (2) Der Betriebsleiter führt die Geschäfte der Jugend- und Freizeiteinrichtungen im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung sowie aufgrund einer vom Kreisausschuss mit Zustimmung der Betriebskommission beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 6

Vertretung des Betriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Betriebes, die nach den Bestimmungen dieser Satzung nicht der Entscheidung des Kreistages obliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder – bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch einen vom Kreisausschuss besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Betriebes, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben und unterzeichnet. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Landrat oder von seinem allgemeinen Vertreter sowie einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Landkreises versehen sind.
- (4) Es unterzeichnen unter dem Namen „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises“
 - a) der Betriebsleiter ohne Zusatz
 - b) die nach § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Bediensteten mit dem Zusatz „i. A.“ und
 - c) die nach § 3 Abs. 4 EigBGes Bevollmächtigten mit dem Zusatz „in Vollmacht“.
- (5) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind öffentlich bekanntzugeben.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Kreisausschuss beruft für den Betrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:

1. fünf Mitglieder des Kreistages,
 2. kraft Amtes
 - a) der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Kreisausschusses,
 3. zwei Mitglieder des Personalrates,
 4. drei sachkundige Bürger.
- (2) Der Betriebskommission obliegen die ihr durch das Eigenbetriebsgesetz (§ 7 EigBGes) zugewiesenen Aufgaben.

Die Zuständigkeiten und Beträge der allgemeinen Richtlinien über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen des Schwalm-Eder-Kreises gelten sinngemäß für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes und für die Verfügung der Vermögensgegenstände des Betriebes, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen. Ebenso gilt dies für die Richtlinien über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Schwalm-Eder-Kreises.

- (3) Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.
- (4) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 8

Kreistag

Der Kreistag entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung, die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung vorbehalten sind.

§ 9

Kreisausschuss

- (1) Die Befugnisse des Kreisausschusses gegenüber dem Betrieb ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und aus dieser Satzung.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Kreisverwaltung gelten sinngemäß auch für den Betrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebssatzung entgegenstehen.

§ 10

Personalangelegenheiten

- (1) Das Personal ist Personal des Landkreises und wird dem Betrieb zur Dienstleistung zugewiesen.
- (2) Dienstvorgesetzter und Dienststellenleiter im Sinne des § 9 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz ist der Landrat.

§ 11

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden von der Sonderkasse des Betriebes ausgeführt.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb hat vor Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht aufzustellen.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 25.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Kreistages.

§ 14

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebes finden die Vorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes (§ 10 - § 27) entsprechende Anwendung.
- (2) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln einer kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung in der Fassung vom 13. Mai 1991 außer Kraft.